

Stellungnahme zur

NELEV Änderungsverordnung

Stellungnahme des bne zum Referenten-
entwurf vom 25.05.2022 zur ersten
Verordnung zur Änderung der Verordnung
zum Nachweis von elektrotechnischen
Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV)

Berlin, 31.05.2022 Der bne begrüßt das Vorhaben, die elektrotechnische Zertifizierung von Erzeugungsanlagen mit Anschlussleistungen von 135 kW bis 950 kW zu vereinfachen. In diesem Leistungsbereich auch vorläufige Anlagenzertifikaten unter Auflagen mit klar definierten Bedingungen einzuführen kann den Ausbau erleichtern und beschleunigen, insbesondere bei Photovoltaikanlagen auf Gebäuden. Damit die gewünschte Beschleunigung durch die Änderung des Zertifizierungsverfahrens tatsächlich eintritt und die Bedingungen für die Ausstellung eines vorläufigen Anlagenzertifikats praxistauglich werden, rät der bne dringend, von „projektspezifischen Netzbetreibervorgaben“ abzusehen. Mindestens sollen Bedingungen „netzbetreiberspezifisch“ sein, besser noch deutschlandweit einheitlich und zentral abrufbar.

Die Frist von 18 Monaten zur Erbringung von notwendigen Unterlagen und Nachweisen zum Erhalt des endgültigen Anlagenzertifikats ist sachgerecht. Kostenlose, umfängliche und aktiv beworbene Informationsangebote können Anlagenbetreiber (in dieser Anlagengrößenklasse oft Unternehmen) unterstützen, die Nachweise zügig zu erbringen.

Hinsichtlich der Sanktionierungsmöglichkeiten bei nicht rechtzeitig erbrachten Nachweisen sollte aus Sicht des bne statt einer Pflicht Netzbetreibern ein Recht (nach vorheriger Mahnung) zur Netztrennung eingeräumt werden. Die im Entwurf vorgesehene Pflicht ist praxisfern.

Vorbemerkung: Prozessverbesserung bei der Anlagenzertifizierung ist wichtig

Der **heutige Prozess der elektrotechnischen Anlagenzertifizierung** bei Erzeugungsanlagen über 135 kW ist **für keinen der beteiligten Akteure zufriedenstellend**, (Projektierer, Netzbetreiber, Anlagenbetreiber, Zertifizierer). Eine Verbesserung ist geboten und der Ansatz der Überarbeitung der NELEV ist hierfür grundsätzlich sachgerecht. Die **Prozessverbesserung bei der Anlagenzertifizierung** muss einerseits die Erfordernisse der Systemstabilität ernst nehmen, aber **darf nicht von der Angst eines instabilen Systems getrieben sein** – sondern von der **Praxistauglichkeit der Zertifizierung**, die letztlich die Systemstabilität weiterhin gewährleistet. Neu hinzukommende Erzeugungsanlagen sind kein grundsätzliches Problem für die Systemstabilität. Es geht mit der Änderung der NELEV darum, einen **zügigen Netzanschluss für neue Anlagen zu ermöglichen**. Es sollte außerdem darum gehen, die Zertifizierungsanforderungen mit praxistauglichen und einheitlichen (!) Vorgaben für eine zügige Inbetriebnahme zu versehen. Die Abarbeitung der „Aufgabenliste“ für den Schritt vom Anlagenzertifikat unter Auflagen zum endgültigen Anlagenzertifikat muss klar und handhabbar sein und darf nur wenig Bürokratie verursachen. „Projektspezifische Netzbetreibervorgaben“ eignen sich hierfür nicht und sollten unterbleiben.

Anlagenzertifikat unter Auflagen ist sachgerecht

Die Einführung von **Anlagenzertifikaten unter Auflagen mit klar definierten Bedingungen** und die damit einhergehende Möglichkeit eines zügigen Netzanschlusses kann den Ausbau insbesondere bei Photovoltaikanlagen auf Gebäuden erleichtern und beschleunigen. Deshalb ist der Prozess der Anlagenzertifizierung dahingehend zu verbessern, dass Anlagenbetreiber¹ **klare Anforderungslisten für die Ausstellung des Anlagenzertifikat unter Auflagen** erhalten. Die Anforderungen sollten einheitlich (d.h. nicht projektspezifisch) und abschließend sein, was der vorliegende Entwurf nicht leistet.

Anlagenbetreibers sollte das Anlagenzertifikat unter Auflagen verlangen können

§2 Absatz 2b sieht vor, dass eine beauftragte Zertifizierungsstelle **auf Verlangen des Anlagenbetreibers das Anlagenzertifikat unter der Auflage ausstellen** muss. Dies wird **ausdrücklich unterstützt**.

Frist von 18 Monaten ist sachgerecht (praxistauglich)

Die im §2 Absatz 2b vorgesehene **Frist von 18 Monaten** zur Erbringung von notwendigen Unterlagen und Nachweisen für die Ausstellung des endgültigen Anlagenzertifikats **ist sachgerecht**. Eine kürzere Frist ist nicht nötig. Projektierer und

¹In der vom Regelungsvorschlag betroffenen Leistungsklasse von Erzeugungsanlagen mit 135 - 950 kW sind Anlagenbetreiber oft Unternehmen/KMU, die bzgl. der Photovoltaik als Einmalinvestoren auftreten. Photovoltaik ist daher nicht das zentrale Geschäftsfeld, sondern die Stromkostensenkung steht oft im Vordergrund. Der vorgeschlagene Prozess der Ausstellung des Anlagenzertifikats unter Auflagen kommt dem Interesse der Unternehmen nach (PV-Anlage ist installiert, ans Netz angeschlossen und produziert Energie.), was positiv ist. Da Unternehmen mit einer in Betrieb genommenen PV-Anlage ein Interesse daran haben, dass diese nicht wieder stillgelegt wird, ist der Anreiz ausreichend hoch, die Auflagen der Zertifizierung zu erfüllen (Erlangen des endgültigen Anlagenzertifikats).

Anlagenbetreiber haben das Interesse, ein Photovoltaik-Projekt möglichst bürokratiarm zu halten und möglichst schnell abzuschließen. Zu Beginn der Frist (= Ausstellungszeitpunkt des Anlagenzertifikats unter Auflagen) können auch kostenlose, umfangreiche und aktiv beworbene Informationsangebote (z.B. Webinare) die Anlagenbetreiber unterstützen, die Nachweise zügig zu erbringen – deutlich von den 18 Monaten. Auch Zertifizierer werden ein Interesse daran haben, die offenen Zertifizierungsprozesse zügig abzuschließen und nicht die volle Frist von drei Jahren auszuschöpfen, bis ein Zertifizierungsprozess abgerechnet werden kann.

Keine „projektspezifischen Netzbetreibervorgaben“ (nicht praxistauglich)

Damit die gewünschte Beschleunigung durch die Änderung des Zertifizierungsverfahrens mit Anlagenzertifikaten unter Auflagen tatsächlich eintritt und die Bedingungen für die Ausstellung eines vorläufigen Anlagenzertifikats praxistauglich werden, rät der bne **dringend, von „projektspezifischen Netzbetreibervorgaben“ abzusehen**. Diese Vorgaben im §2 Absatz 2b Ziffer 3 und 4 sollte dahingehend geändert werden, dass Bedingungen nicht „projektspezifisch“ sind. Mindestens sollten sie als „netzbetreiberspezifisch“ definiert werden, besser noch deutschlandweit einheitlich und zentral abrufbar. Wir möchten folgende Formulierung anregen:

Bevorzugte Änderung zu §2 Absatz 2b Ziffer 3 und 4: (kein netzbetreiberspezifischen Vorgaben)

3. das Schutzkonzept (Übergeordneter Entkopplungsschutz, Entkopplungsschutz der Erzeugungseinheit, Eigenschutz der Erzeugungseinheit) ~~und die Erfüllung der projektspezifischen Netzbetreibervorgaben~~ und

4. das Konzept zur Wirkleistungssteuerung (Netzsicherheitsmanagement) und zur Blindleistungsregelung ~~sowie deren Eignung zur Umsetzung der projektspezifischen Vorgaben des Netzbetreibers~~

Mindestens nötige Änderung zu §2 Absatz 2b Ziffer 3 und 4: (keine projektspezifischen Vorgaben)

3. das Schutzkonzept (Übergeordneter Entkopplungsschutz, Entkopplungsschutz der Erzeugungseinheit, Eigenschutz der Erzeugungseinheit) und die Erfüllung der ~~projektspezifischen~~ Netzbetreibervorgaben und

4. das Konzept zur Wirkleistungssteuerung (Netzsicherheitsmanagement) und zur Blindleistungsregelung sowie deren Eignung zur Umsetzung der ~~projektspezifischen~~ Vorgaben des Netzbetreibers

Sollte es bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung bleiben, bedarf es wenigstens einer Frist (z.B. 01.01.2023), zu der Netzbetreiber für ihr Netzgebiet spezifische

Vorgaben veröffentlichen und (z.B.) der Regulierungsbehörde melden müssen. Erfolgt bis zur Frist keine Meldung, so sollte ein Netzbetreiber keine weiteren spezifischen Vorgaben für die Ausstellung eines Anlagenzertifikats unter Auflagen in seinem Netzgebiet stellen zu dürfen.

Keine temporäre Technik (nicht praxistauglich)

Die Formulierung des Verordnungsentwurf durch die „projektspezifischen Vorgaben des Netzbetreibers“ ließe es zu, dass Netzbetreiber den Einbau temporär nötiger Technik einfordern könnten, z.B. den Einbau von Störschreibern. Diese **Option darf aus Sicht des bne nicht bestehen**, denn derartige Anforderungen seitens bestimmter Netzbetreiber würden in einigen Fällen eine deutliche Verschlechterung anstatt einer Verbesserung im Vergleich zum Status Quo darstellen. Der Einbau temporär nötiger Technik (Störschreiber, etc.) ist vollkommen praxisuntauglich und auch technisch nicht begründet. Mindestens im Begründungstext sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Intention der Regelung nicht einschließt, dass von Netzbetreibern pauschal eingefordert werden kann, dass temporäre Technik verbaut werden muss.

Keine Forderung von Sicherheitsleistungen (nicht praxistauglich)

Es ist **erfreulich, dass der Verordnungsentwurf keine Sicherheitsleistungen vorsieht**. Eine Sicherheitsleistungen die von den Anlagenbetreiber zu leisten wäre ist nicht sachgerecht und führt zu unnötiger Bürokratie durch die Verwaltung, die Rechnungsstellung und Rückzahlung der Sicherheiten sowohl bei Anlagenbetreibern, Netzbetreibern und Zertifizierern.

Recht zur Netztrennung, anstatt Pflicht (nach Mahnung),

Im §4 Absatz 2 werden Netzbetreiber verpflichtet, bereits in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen vom Elektrizitätsversorgungsnetz zu trennen, sofern diese die Zertifizierungsauflagen nicht einhalten, unter anderem auch dann, wenn die Frist von 18 Monaten zur Dokumentennachreichung nicht eingehalten wird. Dies ist nicht sachgerecht. **Es sollte bei Pflichtverstößen ein Recht statt einer Pflicht zur Netztrennung eingeräumt werden.** Ein Recht für Netzbetreiber zur Netztrennung bei nicht rechtzeitig erbrachten Nachweisen (**nach vorheriger Mahnung**) ist einer Pflicht zur Netztrennung vorzuziehen. Wir möchten folgende Formulierung anregen:

(2) Der zuständige Netzbetreiber ~~muss~~ **kann** in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen vom Elektrizitätsversorgungsnetz trennen, sofern diese entgegen der Pflichten nach § 2 oder nach § 3 in Betrieb genommen wurden oder die Auflage nach § 2 Absatz 2b nicht erfüllt haben. **Eine Trennung vom Elektrizitätsversorgungsnetz darf nur nach rechtzeitiger Mahnung erfolgen.**

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.